Hermann Menhardt: Handschriftenverzeichnis der Kärntner Bibliotheken I: Klagenfurt, Maria Saal, Friesach (Handschriftenverzeichnisse österreichischer Bibliotheken 1: Kärnten).
Wien, 1927

Quelle:
Copyright:

wertvollen und reichen Handschriftenbestand gerade dieser staatlichen Institute will die vorliegende Publikationsserie aus wissenschaftlichen wie aus Verwaltungsgründen zuerst erfassen und erschließen. Von hier spinnen sich dann zahllose Fäden zu den anderen handschriftenführenden Büchereien, insbesondere zu den vielen Klosterbibliotheken[1] des österreichischen Bundesstaates.

Das Schema der Aufnahme der Kodizes ergab sich einerseits aus dem vielseitigen Interesse der verschiedensten Forschungsgebiete an den Details der Handschriftenbeschreibung, anderseits diktierten die Kosten des Druckes seine große Beschränkung.[2] Eine ganz befriedigende Mitte einzuhalten wird hier immer schwer sein.

Das Bundesministerium für Unterricht hat im Hinblick auf die Bedeutung dieser Publikation für die Wissenschaft und für die Verwaltung den Druck der Handschriftenverzeichnisse in besonders dankenswerter Weise zu subventionieren beschlossen.

Wien, im September 1927.

Der Generaldirektor der Nationalbibliothek:
Dr. Josef Bick.

[1] Von einigen zum Teil Torso gebliebenen Einzelpublikationen von Handschriftenkatalogen österreichischer Klosterbibliotheken abgesehen, haben nur die Zisterzienser in den „Xenia Bernardina" (Wien, 1891, Teil II, 1/2) ihre Handschriftenschätze systematisch in knappen, den Textbestimmungen geltenden Beschreibungen erschlossen. Besonders empfindlich ist der Mangel an solchen Katalogen gerade bei einer Reihe der alten, für die Kulturgeschichte Österreichs so bedeutsamen Benediktinerklöster. Soweit die miniierten Handschriften in Betracht kommen, hat das „Beschreibende Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich", herausgegeben von Fr. Wickhoff (Leipzig, 1905, ff.) in seinen einzelnen Bänden für Tirol, Salzburg, Kärnten und zum Teil für die Steiermark die einschlägigen Kodizes in mustergültiger Form beschrieben.

[2] Die Anführung des Incipit und Explicit soll sich beschränken auf die Anonyma, auf die nicht einwandfrei bestimmbaren oder ganz neuen Texte. Die Angabe des Linienschemas erfolgt nur bei Pergamenthandschriften.